

1) Allgemeine Angebotsgrundlagen

Unser Angebot basiert auf nachstehend angeführten Voraussetzungen:

1.1 Grundlagen

1.1.1 Die Projektbeschreibung samt dem zugehörigen Bodengutachten, bzw. Bodenaufschlüsse, unter besonderer Berücksichtigung der Lagerungsdichte und hydrologischen Verhältnisse einschließlich chemischer Untersuchung des Grundwassers und des Bodens, welche repräsentativ für das gesamte Bauvorhaben auch außerhalb des Baugrundstückes sind, sofern es durch uns beansprucht wird, das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers soweit es uns übergeben und angeboten wurde, die uns übergebenen Pläne, mündliche und telefonische Auskünfte, die einschlägigen ÖNORMEN in ihrer letzt gültigen Fassung.

Das uns übergebene Leistungsverzeichnis:

Seite bis

Die uns übergebenen Pläne

Nr. vom

Mündliche und telefonische Auskünfte

von Hr. am

1.1.2 Wir setzen das Vorhandensein sämtlicher Genehmigungen für die Durchführung unserer Arbeiten vor Ausführungsbeginn sowie einen kosensgemäßen Zustand der Nachbargebäude voraus. Auf Grund der beschriebenen Bodenverhältnisse haben wir das angebotene Bauverfahren bzw. Herstellungsverfahren gewählt.

1.1.3 Im Auftragsfall gelten die von VIBÖ und VÖBU herausgegebenen "Allgemeinen Bestimmungen für Werkverträge im Bereich des Bohrwesens und des Spezialtiefbauens" als Vertragsbestandteil.

Bei Widersprüchen mit dem Ausschreibungstext gelten vorrangig die vorliegenden Bedingungen. Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die Vorschrift einer "vollinhaltlichen Anerkennung von Ausschreibungsbedingungen" kann daher kein Ausschließungsgrund für notwendige Berichtigungen sein.

1.1.4 Unvermeidbare, systembedingte Folgen der ausgeschriebenen Technik werden vom Auftraggeber in Kauf genommen und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.

1.1.5 Der bauseitige, für uns kostenlose Abschluss einer Bauherrn Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.

1.1.6 Veränderungen von Bauwerken oder Teilen davon, auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch unsere Arbeiten, wie beispielsweise auch Suspensionsumläufigkeiten aufgrund unbekannter Gängigkeiten im Baugrund oder im Bauwerk, gehen nicht zu unseren Lasten.

1.1.7 Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, ist die Position Baustelleneinrichtung und Räumung für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert.

1.1.8 Der Auftraggeber gewährleistet kontinuierliche Arbeitsabwicklung. Einvernehmliche Terminpläne sind vor Vertragsabschluss festzulegen. Witterungsbedingte Verzögerungen sowie Meißelarbeit verlängern generell die Bauzeit. Bauseits, bzw. nicht durch uns verursachte Stillstandszeiten und zusätzliche Leistungen sowie

Regieleistungen werden zu den angebotenen Stundenpreisen verrechnet.

1.1.9 Das Baugrundrisiko liegt beim Auftraggeber. Beim Fehlen eines Bodengutachtens oder bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung wesentlich beeinflussen (Mehraufwand und Mehrverbrauch), sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren.

1.1.10 Art und Umfang von Güteprüfungen müssen vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich vereinbart werden.

1.1.11 Wir gehen davon aus, dass das Aushubmaterial in Verbindung mit der von uns angebotenen Technik in einer Bodenaushubdeponie gelagert werden kann. Die für uns kostenlose Entsorgung von kontaminierten Böden obliegt dem Auftraggeber.

1.1.12 Unsere Berichte und Protokolle bilden die Grundlage für die Aufmassermittlung und die Abrechnung. Die Feststellung des erforderlichen Umfangs unserer Leistungen übernimmt der Auftraggeber. Leistungen die in eigenen Positionen erfasst sind, werden auch nach diesen abgerechnet.

1.1.13 Nach Fertigstellung unserer Leistungen bzw. statischer Inanspruchnahme unseres Gewerkes wird die Schlussrechnung gelegt. Darüber hinaus können vom Auftragnehmer im Bedarfsfalle Teilabnahmen sowie Teilschlussrechnungen in Anspruch genommen werden. Die Gewährleistung beginnt mit Fertigstellung unserer Leistung bzw. Inanspruchnahme unseres Gewerkes und endet spätestens 1 Monat nach dem Ende der Gewährleistungsfrist des Auftraggebers für das Gesamtbauwerk, bei Bauhilfsmaßnahmen unmittelbar nach deren Zweckerfüllung.

1.1.14 Der vertragliche Deckungs- und Haftrücklaß kann durch einen Garantiebrieft abgelöst werden.

1.1.15 Zahlungsziel laut ÖNORM B2110.

Bei Zahlungsverzug verrechnen wir Verzugszinsen von 3 % über der Bankrate.

Zahlungsgarantien nach Vereinbarung.

1.1.16 Unsere Preise sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111.

Wir sind an dieses Angebot 6 Wochen ab Angebotsdatum gebunden, eine Verlängerung muss schriftlich von uns bestätigt werden. Solange kein verbindlicher Auftrag vorliegt, behalten wir uns die Zwischenverwendung der Geräte bei Bestellung bereits angebotener Arbeit vor.

1.2 Sonstiges

- Niveau des Arbeitsplanums:
- Niveau der Bohransatzpunkte:
- Platzbedarf f. das Bohrgerät: ca.m
- Lichte Arbeitshöhe: ca.m
- Gewicht des Hauptträgergerätes: ca.to
- Zusätzlicher Strombedarf:
- Zusätzlicher Wasserbedarf:
- Druckluft:.....m³/min,bar
- Preis je Stillstandsstunde für Mannschaft und Gerät: €
- Preis für Regiestunden je Arbeitsstunde: €
- je Gerätstunde: €

1) Allgemeine Angebotsgrundlagen

Bauseitige Leistungen

1.3 Bauseitige Leistungen:

In unseren Preisen sind nachfolgende Leistungen nicht enthalten und bei Bedarf dem Auftragnehmer (AN) gesondert zu vergüten, sofern diese nicht bauseitig rechtzeitig und für den AN kostenlos erbracht werden:

1.3.1 Sämtliche Projektierungsarbeiten, statische Berechnungen, Erstellen und Liefern von Planunterlagen mit einem Vorlauf von Tagen, bzw. Prüfung von Sondervorschlägen.

1.3.2 Die Erkundung, Bekanntgabe und Absicherung, wie nötigenfalls Umlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen, Kunstbauten, sowie deren erforderliches Abmauern im Arbeitsbereich. Sollten sich in diesem Zusammenhang Schäden ergeben, stellt uns der Auftraggeber von der Haftung dafür frei.

1.3.3 Prozentuelle Beteiligungen an Allgemeinkosten der Baustelle wie Versicherungen, allgemeine Bauschäden und Bautafeln.

1.3.4 Durchführen der Leistungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz 1998 in der jeweils gültigen Fassung.

1.3.5 Aufwendungen, die sich aus der Übernahme des auftraggeberseitigen QM-Systems ergeben.

1.3.6 Einholen aller für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Genehmigungen, Behördenverkehr. (Falls erforderlich Einholen der behördlichen Zustimmung für Nachtarbeiten).

1.3.7 Herstellen und ständiges Unterhalten der erforderlichen Zufahrt zur Einsatzstelle (maximale Neigung 10 %). Entfernen von Hindernissen. Die erforderliche lichte Zufahrtshöhe für unsere Geräte ist freizuhalten. Anderenfalls ist geeignetes Hebezeug zum Einheben der Gerätschaft beizustellen.

1.3.8 Bereitstellen eines ausreichend großen, trockenen und hochwassersicheren und befahrbaren Einrichtungs- und Lagerplatzes für Bauwagen, Geräte und Material einschl. Zufahrtmöglichkeit für Schwertransporte.

1.3.9 Bei hochwassergefährdeten Baustellen Herstellen und Erhalten eines Fluchtweges für den schnellen Abtransport unserer Gerätschaften und Beistellen eines hochwasserfreien Abstellplatzes.

1.3.10 Herstellen und ständiges Unterhalten eines trockenen, horizontalen, ebenen, standfesten und auch bei Schlechtwetter tragfähigen Arbeitsplanums, in erforderlicher Höhe über Grundwasser in geeigneter Größe und Standfestigkeit für unsere Geräte. Befahrbar auch ohne Allradantrieb und mit ausreichend lichter Arbeitshöhe.

1.3.11 Entsorgen des zur Herstellung und zur ständigen Unterhaltung der Zufahrt und es Arbeitsplanums verwendeten Materials.

1.3.12 Verkehrsmäßige Sicherung, Absichern der Baustelle entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich Umsetzen nach Erfordernis. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich Beistellung von Sicherungsposten.

Ausreichende Beleuchtung der Baustelle.

1.3.13 Absicherung von Bestand (Bebauung und Bewuchs) gegen Beschädigung und Verschmutzung, sowie die erforderliche Straßenreinigung.

1.3.14 Möglichkeiten zur Mitbenützung sanitärer Einrichtung und allenfalls von Tagesunterkünften.

1.3.15 Beweissicherung und Kontrollmaßnahmen an Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich unserer Leistungen, Schwingungsmessungen, Zugänglichkeit zu Nachbarobjekten.

1.3.16 Verbindliche Angabe von Nachbarfundamentabmessungen und er darauf wirkenden Kräfte (Stand sicherheitsnachweis nach Erfordernis).

1.3.17 Herstellen von Suchschlitzen bzw. Suchschächten, sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

1.3.18 Alle erforderlichen lage- und höhenmäßigen Vermessungsarbeiten und Absteckungen einschließlich Versicherung der Bezugspunkte sowie deren Erhaltung.

1.3.19 Anschluss und Lieferung von Strom und Wasser im Bereich der Einsatzstelle. Der Wasseranschluss (Trinkwasser) muss mindestens 2", 4 bar, der Stromanschluss für Reparatur- und Schweißarbeiten mindestens 30 KVA betragen.

1.3.20 Beistellen eines Waschplatzes für Aushubfahrzeuge, Betonfahrmischer, etc. nach Erfordernis.

1.3.21 Eventuell angeordnete Maßnahmen aufgrund des Umweltschutzes.

1.3.22 Alle Wasserhaltungsarbeiten im Arbeitsbereich, Möglichkeit für gefahrlose Ableitung von Bauwässern in einen Vorfluter sowie Übernahme von Einleitungsgebühren.

1.3.23 Entfernen von Altfundamenten und Mauerwerksresten, etc. aus dem Arbeitsbereich sowie nötigenfalls Verfüllen mit Magerbeton laut unseren Angaben.

1.3.24 Eventuell notwendige Vorausmaßnahmen, wie Verfüllung, Vorinjektion oder dergleichen.

1.3.25 Das Durchörtern bzw. Beseitigen von Ausführungshindernissen. (z.B. Holz, Findlingen, Beton oder Eisen)

1.3.26 Nicht aus unserem Verschulden aufzugebene Leistungen.

1.3.27 Güteprüfungen und messtechnische Prüfungen.

1.3.28 Kosten für Wintererschwerisse wie Arbeitsunterbrechung, Schneeräumung, Einhausung und Winterzuschlag für Beton und eventuelle Sondermaßnahmen.

1.3.29 Kontinuierliche, mit der Aushubleistung konforme Abfuhr des Aushubmaterials, falls erforderlich in Absetzmulden, aus dem Schwenkbereich des Aushubgerätes auf die Deponie des Auftraggebers einschl. Übernahme der Deponiekosten.

1.3.30 Umstellungen, die nicht dem einvernehmlich festgelegten Bauablaufplan entsprechen.

1.3.31 Maßnahmen gegen Druckwasser und gegen Einflüsse aus Grundwasserströmungen

1.3.32 Selbstschreibende Aufzeichnungen von Druck, Menge, Tiefe, etc.

1.3.33 Erforderliche Erdarbeiten, gegebenfalls horizontweiser Erdaushub.

1.3.34 Geologisch bedingte Werkzeugverluste.

1.3.35 Etwaige Gerüstungen für allfällige Nacharbeiten im Bereich unserer Leistung.

1.3.36 Reinigen und Rekultivieren der von uns benützten Arbeitsflächen und Zufahrtwege.

1) Allgemeine Angebotsgrundlagen

Besondere Angebotsgrundlagen für RAMMARBEITEN / RAMMPFAHLARBEITEN / gerammte Mikropfähle Dm < 15 cm

Angebotenes System:

Grundlagen zur Anbotslegung sind die einschlägigen ÖNORMEN in ihrer letztgültigen Fassung, insbesondere die ÖNORM EN 12699 "Verdrängungspfähle" sowie EN14199 "Pfähle mit kleinen Durchmessern (Minipfähle)".

- Der Boden muss rammfähig sein. Ist eine Rammung auf Grund der Boden-verhältnisse nicht ausführbar, sind die Kosten für Maßnahmen (z.B. Vorbohren) vom Auftraggeber zu tragen.
- Rammhindernisse im Boden und Luftraum sind vom Auftraggeber zu beseitigen, daraus resultierende Stehzeiten gehen zu seinen Lasten.
- Die Folgekosten von Fehlrammungen auf Grund von Rammhindernissen werden nicht übernommen.
- Kosten von Material, das auf Grund unerwarteter Bodenverhältnisse beschädigt wird, sind vom Auftraggeber zu tragen.
- Die Toleranzen für Abweichungen der Rammansatzpunkte aus der Achse beträgt □ 10 cm / □ 5 cm.
- Wir haften für eventuelle Schäden im Rahmen der beschränkten gesetzlichen Haftpflicht.
- Bei Arbeiten, die an den Bestand angrenzen, muss die Pfahlachse ca. cm vom Bestand abgerückt werden, damit die Pfähle ordnungsgemäß abgeteufelt werden können.
- Erschütterungs- bzw. Schallpegelmessungen sind nicht in unseren Preisen enthalten und gesondert zu vergüten.
- Dynamische oder statische Probelastungen sind nicht in unseren Preisen enthalten und gesondert zu vergüten.
- Pfähle kürzer als 3 Meter werden mit 3 Meter Länge verrechnet.
- Konstruktiv und systembedingte Zusatzbewehrungen wie Bodenbleche, Übergriffe, Aussteifungsringe, Abstandhalter, Aussteifungskörbe, Bewehrung im Pfahlkopfbereich etc. sind zum angebotenen Bewehrungspreis gesondert zu vergüten. Für Abweichungen von der höhenmäßigen Sollage der Bewehrung sind Toleranzen zu berücksichtigen bzw. zu vereinbaren.
- Im Regelfall hat der einzelne Bewehrungskorb eine maximalen Länge von m. Abweichungen bedingen eine eigene Vereinbarung.
- In unseren Einheitspreisen ist eine max. Betonmehrverbrauch von% über das theoretische Ausmaß kalkuliert. Darüber hinausgehende Mengen, sowie Folgekosten sind zu vergüten. Der Betoniervorgang ist mit dem vollständigen Ziehen der Rammrohre beendet.
- Die Abrechnung erfolgt nach Stückzahl und Gesamtlänge der gerammten Rohre, Träger bzw. Pfähle / der unter die Ramme genommenen Länge. Leerrammungen sind, wenn nicht anders vereinbart, nach dem Pfahlpreis zu vergüten.

Bauseitige Leistungen

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende, vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringende bauseitige Leistungen:

- Rammplanum über Grundwasserspiegel und über Bewehrungskorboberkante.
- Unterstellungen von Decken oder Bauwerken al Zufahrt und am Arbeitsplatz.
- Beseitigen von Rammhindernissen im Boden.
- Abstecken der Rammansatzpunkte.
- Ausräumen des gerammten Rohres im Pfahlkopfbereich.
- Eventuell erforderliche Schneid- und Schweißarbeiten am Rammgut.
- Entladearbeiten der zu rammenden Rohre, Träger oder Pfähle auf der Baustelle, Zubringen in den Schwenkbereich des Baggers sowie Beladearbeiten.
- Freilegen und Sichern der Pfahlköpfe zum Weiterbearbeiten. Diese Arbeiten sind entsprechend vorsichtig durchzuführen, um Beschädigungen am fertiggestellten Pfahl zu vermeiden.
- Abtragen der Vermengungszone bzw. des Pfahlbetons bis auf planmäßige Pfahloberkante und Ausrichten der Anschlussbewehrung sowie Herstellung der projektgemäßen Auflager.
- Laden und Abfuhr des anfallenden Schräm- und Restmaterials samt Übernahme der Deponiekosten.
- Sämtliche Abstütz- bzw. Ankerungsmaßnahmen inkl. der erforderlichen Vergütungen.
- Beistellung der für die Durchführung der Arbeiten vom Bahngleis aus notwendigen Bewilligungen, bzw. des Arbeitszuges.
- Freilegen der Träger im Kopfbereich auf mind. cm vor dem Ziehen.
- Zufahrtmöglichkeit für schweres Gerät zum Ziehen der Träger und Beistellung eines ausreichend breiten Arbeitsstreifens entlang der Trägerwand ohne Höheneinschränkung.
- Nachverfüllen und Verdichten der entstandenen Hohlräume nach dem Ziehen.